

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt St. Goar für das Jahr 2008 vom 16.06.2008

Der Stadtrat St. Goar hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. 2008 S. 1) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde vom 10.06.2008 hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.357.768 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.204.951 Euro
der Jahresüberschuss auf	152.817 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	3.166.980 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.815.752 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	351.228 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.255.410 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.046.690 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 791.280 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	616.728 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.676 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	440.052 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	5.039.118 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	5.039.118 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf: 450.000,00 €

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbsteuer 360 v. H.
3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	78 €
- für den zweiten Hund	132 €
- für jeden weiteren Hund	168 €

jährlich.

## § 5 Gebühren

Folgende Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt:

### Benutzungsgebühren für die städt. Landebrücke

Die Gebührensätze der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städt. Landebrücke der Stadt St. Goar i. d. F. der III. Änderungssatzung vom 16.03.1988 werden wie folgt festgesetzt:

1. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen bis zu 150 Personen 4,00 €
2. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen bis zu 250 Personen 8,00 €

3. Für einmaliges An- und Ablegen von Fahrgastschiffen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 250 Personen	12,00 €
4. Für Hotelschiffe:	
a) bei einem Fassungsvermögen von bis zu 50 Personen	18,00 €
b) bei einem Fassungsvermögen von 50 - 100 Personen	24,00 €
c) bei einem Fassungsvermögen über 100 Personen	29,00 €
5. Für die Entnahme von Trinkwasser je m <sup>3</sup>	3,00 €
6. Für die Abfuhr von Müllsäcken bis zu 120 l Inhalt je Sack	6,00 €

### § 6 Eigenkapital

Da die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 noch nicht vorliegt, können noch keine Angaben zum Eigenkapital gemacht werden.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten werden.

### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

#### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.06. bis 01.07.2008 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 23, öffentlich aus.

St. Goar, 16.06.2008  
Stadt St. Goar  
In Vertretung

(DS)

(Hugo Kirschhoch)  
Erster Beigeordneter

Oberwesel, 16.06.2008  
Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel

(DS)

(Thomas Bungert)  
Bürgermeister

# Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind **oder**
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den 16.06.2008  
Verbandsgemeindeverwaltung  
St. Goar-Oberwesel

(DS)

(Thomas Bungert)  
Bürgermeister